ZBB 2013, 69

GKG § 51a Abs. 2

Zur Inanspruchnahme von Musterkläger und Beigeladenen für die Gerichtsgebühren in KapMuG-Verfahren

BGH, Beschl. v. 16.10.2012 – II ZB 6/09 (KG ZIP 2009, 1527 (LS)), ZIP 2013, 92 = NZG 2013, 76 = WM 2013, 23

Amtlicher Leitsatz:

Durch § 51a Abs. 2 GKG wird zum Schutz des Musterklägers und der auf seiner Seite Beigeladenen eine Obergrenze eingezogen, die bewirkt, dass diese Beteiligten für Gerichtsgebühren maximal in der Höhe in Anspruch genommen werden können, die sich aus ihrem persönlichen Streitwert ergibt. Die nach dem persönlichen Streitwert errechnete Obergrenze ist nicht anhand der in der Kostengrundentscheidung ausgewiesenen Quoten zu kürzen.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG